

Allgemeine Mietbedingungen

1. Voraussetzungen

Das Mindestalter beträgt 25 Jahre und der Mieter muss mindestens seit 3 Jahren im Besitze des gültigen Führerscheins für Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen sein.

2. Vertragsabschluss

Vertragspartner dieses Mietvertrages sind der umseitig genannte Mieter und Vermieter. Nur die im Vertrag aufgeführten Personen sind berechtigt, das Fahrzeug zu lenken.

3. Reservationen

Reservationen des Wohnmobils sind erst nach schriftlicher Bestätigung des Mietvertrages verbindlich. Bei Nichteinhalten von Zahlungsfristen ist der Vermieter nicht mehr an die Vermietung bzw. den Mietvertrag gebunden.

4. Im Mietpreis enthaltene Leistungen

- pro Miettag sind 300 km frei
- Wartung, Ölverbrauch und Verschleissreparaturen
- Ausstattung des Wohnmobils gemäss Inventarliste
- Fahrzeug-Haftpflichtversicherung, mit Schadendeckung bis CHF 100 Mio., ohne Selbstbehalt
- Vollkaskoversicherung mit Selbstbehalt CHF 1'000.-
- Teilkaskoversicherung (z.B. Glasschaden, Parkschaden etc.) mit Selbstbehalt CHF 300.-

5. Zahlung und Fristen

Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages ist innerhalb von 10 Tagen eine Anzahlung in der Höhe von 30%, mindestens CHF 500.-, an den Vermieter zu leisten. Weitere 30% sind 3 Monate vor Reisebeginn fällig. Der Restbetrag wird spätestens 10 Tage vor Mietbeginn fällig.

Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 30 Tage vor Mietbeginn) wird der bestätigte Mietpreis sofort fällig. Die einmalige Servicepauschale pro Miete beträgt CHF 180.-, und für die Innenreinigung werden CHF 180.- verrechnet; diese Beträge sowie die Kautions sind ebenfalls mit dem Restbetrag fällig.

6. Stornierung

Tritt der Mieter vor vereinbartem Mietbeginn vom Vertrag zurück, berechnen wir in jedem Fall folgende Stornokosten:

- | | |
|---|----------------------------|
| - bis 60 Tage vor Mietbeginn: | 1/3 des Gesamtmietpreises |
| - 59 – 15 Tage vor Mietbeginn: | 2/3 des Gesamtmietpreises |
| - weniger als 15 Tage vor Mietbeginn (oder vorzeitigem Reiseabbruch): | 100% des Gesamtmietpreises |

Nichtabholung des Fahrzeuges gilt als Rücktritt.

Stornierungen sind schriftlich mitzuteilen.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reise-/Annulationsversicherung!

7. Kautions

Der Mieter hat eine Kautions von CHF 1'000.- zu hinterlegen; die Kautions bildet keinen Bestandteil der Miete. Die Rückzahlung erfolgt spätestens 5 Arbeitstage nach Mietende, sofern das Fahrzeug rechtzeitig und ohne Schäden zurückgegeben wurde.

8. Fahrzeugübernahme und -rückgabe

Übernahme und Rückgabe erfolgen am Wohnort des Vermieters (falls nicht anders vereinbart).

Der Mieter ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeugeinweisung durch den Vermieter teilzunehmen. Dabei wird ein Übergabeprotokoll (Check Out) erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

Der Mieter ist verpflichtet, bei Rückgabe mit dem Vermieter eine abschliessende Überprüfung des Fahrzeuges vorzunehmen, wobei ein Rückgabeprotokoll (Check In) erstellt wird, das vom Mieter und vom Vermieter unterzeichnet wird.

Das Wohnmobil ist termingerecht und vollgetankt dem Vermieter (oder dessen Beauftragten) zurückzugeben. Bei nicht gereinigter/geleerter Toilette berechnen wir für die Reinigung pauschal CHF 100.-.

Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges berechnen wir pro angefangener Stunde CHF 25.-, ab 4 Stunden den doppelten Tages-Mietpreis.

9. Ausschluss von Ersatzleistungen

Bei nicht rechtzeitiger Übergabe oder Ausfall des Mietfahrzeuges (z.B. verspätete Rückgabe durch den Vermieter, Unfallschaden etc.) besteht kein Anspruch des Mieters auf Stellung eines Ersatzfahrzeuges und/oder Weiterbeförderung. In diesen Fällen erstattet der Vermieter geleistete Zahlungen; Schadenersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter bestehen nicht.

10. Haftung des Vermieters und Haftungsbeschränkung

Der Vermieter haftet ausschliesslich für reine Verschleisschäden, welche der Mieter nicht schuldhaft verursacht hat, sowie für Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für nicht durch Versicherungen gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seinerseits, jedoch nur bis zur Höhe des zweifachen Mietpreises. Alle weitergehenden Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet bei von ihm oder einem berechtigten Fahrer verschuldeten Unfallschaden bis zu den in Punkt 3 dieser Allgemeinen Mietbedingungen aufgeführten Selbstbehalte. Er haftet unbeschränkt bei grober Fahrlässigkeit, durch Alkohol/Drogen bedingte Fahruntüchtigkeit, Missachtung von maximalen Durchfahrthöhen bzw. -breiten, Fahrerflucht oder Schäden, welche dadurch entstehen, dass ein nicht berechtigter Fahrer das Fahrzeug nutzt. Der Mieter haftet auch für Bussgelder und Ordnungsvergehen, die während der Mietzeit entstehen oder nach Mietende noch zugestellt werden.

12. Berechtigter Fahrer

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst oder von den im Mietvertrag genannten Fahrern gelenkt werden.

13. Sorgfaltspflichten des Mieters

Der Mieter hat für die Kontrolle von: - Reifendruck, - Kühlwasser, - Motorölstand, - allgemeine Betriebssicherheit zu sorgen und nötigenfalls nachzufüllen. Schäden, die auf mangelnden Reifendruck oder zu geringen Kühlwasser- oder Motorölstand zurückzuführen sind, gelten in jedem Fall als grobfahrlässig vom Mieter herbeigeführt. Der Mieter haftet für diese Schäden unbeschränkt; gilt auch für Schäden an der Innenausstattung.

14. Zugelassener Fahrbereich

Das Fahrzeug darf innerhalb von Europa, mit Ausnahme von Krisen- und Kriegsregionen, geführt werden.

15. Verbotene Nutzung

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:

- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
- zur Beförderung von explosiven, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen (mit Ausnahme der mitgeführten Campinggasflaschen)
- zur Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervorgehen, insbesondere dem Transport von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.

Es ist strengstens untersagt, das Fahrzeug an Dritte weiter zu vermieten.

Das Rauchen ist im gesamten Fahrzeug nicht gestattet.

16. Reparaturen

Reparaturen, welche notwendig werden um die Betriebs-/Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zu einem Betrag von CHF 150.- (€ 100.-) ohne Meldung an den Vermieter durchgeführt werden. Reparaturkosten, die diesen Betrag übersteigen, sind dem Vermieter vor Durchführung der Arbeiten mitzuteilen. Sämtliche Reparaturen müssen in dem Fahrzeug entsprechenden Fachwerkstätten durchgeführt werden. Erstattungsfähige Reparaturkosten übernimmt der Vermieter ausschliesslich gegen Vorlage von ordentlichen Belegen.

17. Ausfall des Fahrzeuges während der Nutzung

Fällt das Fahrzeug während der Nutzung durch den Mieter aus, und eine Reparatur am Ort ist nicht möglich um die Reise fortzusetzen, muss die Rückreise des Mieters und seiner Mitfahrer mit dem Vermieter abgesprochen werden. Jede andere Entscheidung des Mieters bedarf der Abstimmung mit dem Versicherer wie mit dem Vermieter. Die Kostenerstattung des reinen Mietpreises erfolgt ab nachgewiesenem Nutzungsausfall des Fahrzeuges. Weitergehende Forderungen, insbesondere für „entgangene Urlaubsfreuden“, sind ausdrücklich ausgeschlossen (siehe auch Punkt 10).

18. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall sowie einem Brand-, Entwendungs- oder Wildschaden sofort die Polizei beizuziehen. Zudem ist umgehend der Vermieter (Telefonnummer auf dem Mietvertrag) zu verständigen, spätestens jedoch am dem meldepflichtigen Ereignis unmittelbar folgenden Arbeitstag. Gegnerische Ansprüche dürfen vom Mieter nicht anerkannt werden.

19. Schutzimpfung für Hund

Von jedem mitgeführten Hund ist ein gültiger Impfausweis zu Mietbeginn vorzulegen. Offensichtlich kranke Tiere mit ansteckenden Krankheiten wie z.B. Zwingerhusten, Milbenbefall, Flöhe und Läuse dürfen nicht mitgenommen werden. Andere Haustiere ausser Hunde sind nur mit der vorgängigen Genehmigung des Vermieters zugelassen. Schäden, die die Mieter oder deren Tiere an der Einrichtung anrichten, sind von keiner Versicherung gedeckt und gehen voll zu Lasten des Mieters.

20. Schlussbestimmung

Sollte einer der Punkte ganz oder in Teilen ungültig sein oder geltendem Recht nicht entsprechen, bleiben alle anderen Punkte hiervon in ihrer Gültigkeit unberührt.

21. Allgemeine Bestimmungen

- Für diesen Vertrag gilt Schweizer Recht.
- Die Aufrechnung des Mieters gegen Forderungen des Vermieters ist unzulässig, es sei denn, diese sind unbestritten, rechtskräftig festgestellt und stehen mit dem Vertragsverhältnis in unmittelbarem rechtlichem Zusammenhang.
- Sämtliche Rechten und Pflichten aus dem Mietvertrag gelten auch zu Gunsten und zu Lasten des berechtigten Fahrers, der den Vertrag mit zu unterzeichnen hat, einschliesslich der Haftung für das Entgelt und für sonstige Ansprüche, wobei mehrere Mieter/Lenker solidarisch haften.

22. Gerichtsstand und Schriftform

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gilt die Zuständigkeit der Gerichte des Kantons St. Gallen (je nach Höhe des Streitwertes) als ausschliesslich vereinbart.

Neben dem schriftlichen Vertrag und diesen Allgemeinen Mietbedingungen bestehen keine mündlichen Abreden, es gilt daher ausschliesslich das schriftlich Vereinbarte. Der Vermieter erklärt, nur schriftliche Verträge abzuschliessen.

Wir haben die Allgemeinen Mietbedingungen gelesen und zur Kenntnis genommen:

Datum: _____ Unterschrift Mieter: _____